

Satzung der Willi-Heinz-Stefen-Stiftung

Präambel

Umweltschutz und Klimawandel sind aus dem heutigen Leben und im Sprachgebrauch kaum mehr wegzudenken. Zunehmend erleben wir den Klimawandel direkt vor unserer Haustür, durch unvorhersehbare, extreme Wetterlagen, von heiß bis kalt, von Dürre bis Überflutung. Mittlerweile überall auf der Welt. Aufklärung und Erklärung zu diesem Thema findet nach, wie vor zu selten und zu spät statt.

Je besser die Bildung, desto besser das Verständnis für Umwelt und Natur. Fehlt aber die Bildung, z. B. durch mangelnde Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, aufgrund anderer kultureller Bedingungen, oder aufgrund einer resignierenden, aber größer werdenden gesellschaftlichen Unterschicht, desto schlimmer die Folgen für Mensch und Natur.

Hier wollen wir ansetzen und im Sinne von Willi-Heinz Stefen proaktiv mitgestalten. Wir wollen Hilfestellung für die Schwächsten der Gesellschaft bieten und gleichzeitig Umwelt- und Naturschutzprojekte begleiten.

Wir haben nur eine Welt in der wir alle leben dürfen. Mit dieser sollten wir sehr pfleglich und nachsichtig umgehen!

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen "Willi-Heinz Stefen Stiftung".

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Achim.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Aufgabe der Stiftung ist die Förderung von:

- der Jugendhilfe
- der Erziehung und Bildung, einschließlich der Studentenhilfe
- der Landschaftspflege und dem Umweltschutz
- Mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 Ziffer 2 AO

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- die Vergabe von Stipendien
- die Vergabe von Mitteln an andere Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken (gem. § 58 Ziffer I AO); die Weiterleitung an unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt sind.
- fachliche Beratung und mentorische Unterstützung
- finanzielle Unterstützung von Hilfsbedürftigen i. S. des § 53 Ziffer 2

AO für Kinder und Jugendliche mit dem Ziel der qualifizierten Vorschul- und Schulausbildung.

Der Zweck der Stiftung besteht in der finanziellen Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Projekte sowie der Förderung ausgewählter Einzelpersonen.

Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter, seine Rechtsnachfolger sowie die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung. Davon ausgenommen darf die Stiftung i. S. § 58 Ziffer 5 AO einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

§3

Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung in Höhe von 25.000 €.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 ist zu beachten.

Zustiftungen sind, auch in der Form von Sachwerten, möglich. Über ihre Annahme entscheidet der Vorstand.

§4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die

Überschüsse aus der Vermögensverwaltung (gegebenenfalls: und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben) ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§6

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

a) der Vorstand

b) das Kuratorium

Die Mitglieder der Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.

Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§7

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person und höchstens 5 Personen. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch den Stifter. Der Stifter ist auf Lebenszeit Vorsitzender des Vorstandes. Nach seinem Ausscheiden bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern bestellt.